

Satzung des Amtes Breitenfelde
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) sowie der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 04. Dezember 2025 folgende Satzung des Amtes Breitenfelde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen:

§ 1
Gegenstand der Verwaltungsgebühren

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der/dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr/ihm in eigenem Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2
Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Bediensteten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienst- oder Arbeitsverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr Dritten aufgrund mittelbarer Veranlassung aufzuerlegen sind,
6. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
7. erste Ausfertigung von Schulzeugnissen,
8. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin oder Mitträgerin das Amt ist,

9. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerausweise und
10. Gebühren- und andere Kostenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbereich betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Vollendung der Leistung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung für die Gebührenpflichtige oder für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Sach- und Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um 1/4, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet worden ist;
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens **5,00** Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6 Gebührenpflichtige / Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist die-/derjenige verpflichtet, die/der die Leistung beantragt oder im eigenen Interesse veranlasst hat oder die/der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist mit dessen Eingang; im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 6 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. dem Gebührenpflichtigen bekannt gegeben worden ist, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Auf die Gebührenpflicht soll möglichst vor der Leistung hingewiesen werden.

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in der Verwaltungsgebührentabelle festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Mölln, den 04.12.2025

Amt Breitenfelde
Die Amtsvorsteherin



gez. Christina Dibbern



A N L A G E
zur Satzung des Amtes Breitenfelde über die Erhebung
von Verwaltungsgebühren

Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Einheit	EUR
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, Zweitausfertigungen von Genehmigungen, Bescheiden, Urkunden, soweit nicht besonders aufgeführt		5,00
1.1	Für Leistungen, die mit einem größeren Zeitaufwand als einer ½ Stunde verbunden sind, erhöht sich die Gebühr je angefangene halbe Stunde um 10,00€		16,00
2	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN A4-Seite		5,50
2.1	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben		11,00
2.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. je angefangene halbe Stunde		8,50
3	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jedé angefangene ½ Stunde		3,00
4	Fotokopien je Seite		
	a) DIN A4		1,00
	b) DIN A3		1,60
5	§ 10 Abs. 1 Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	Prüfung, ob Belange des Gesundheitsschutzes entgegenstehen (u.U. Kontaktaufnahme mit Gesundheitsamt) Erteilung der Genehmigung	30,00
5.1	§ 11 Abs. 5 Ausstellen des Leichenpasses	Prüfung, ob die Möglichkeit der Bestattung am Zielort gegeben ist - Ausstellung des Leichenpasses	30,00
5.2	§ 16 Abs. 1/ § 10 - Verlängerung/ Verkürzung Bestattungsfrist (Erdbestattung)	Prüfung, ob Belange des Gesundheitsschutzes entgegenstehen (u.U. Kontaktaufnahme mit Gesundheitsamt) Erteilung der Genehmigung	30,00
5.3	§ 16 Abs. 2 - Leichenöffnung/ Obduktion	Bestimmung einer Bestattungsfrist - Schriftliche Festlegung	30,00
5.4	§ 16 Abs. 3/ § 10 - Verlängerung/ Verkürzung Bestattungsfrist (Urnenbestattung)	Prüfung, ob Belange des Gesundheitsschutzes entgegenstehen (u.U. Kontaktaufnahme mit Gesundheitsamt) Erteilung der Genehmigung	30,00
5.5	§ 20 Abs. 4 - Private Bestattungsplätze	Prüfung, ob begründeter Ausnahmefall vorliegt-Erteilung der Genehmigung-Festlegung der Ruhezeit	300,00 bis 500,00
5.6	§ 25 Abs. 1 - Ausgrabung/ Umbettung	Prüfung, ob Belange des Gesundheitsschutzes entgegenstehen (u.U. Kontaktaufnahme mit Gesundheitsamt)-Prüfung, ob andere Belange entgegenstehen-Erteilung der Genehmigung	50,00
6	Übersendung von Akten zur Einsichtsnahme		20,00
6.1	Einsichtsnahme in Bauarchivakten-Für Leistungen, die mit einem größeren Zeitaufwand als 25 Minuten verbunden sind, erhöht sich die Gebühr je weitere Viertelstunde um 15,00€		22,00
7	Fertigung von Großkopien/-drucken - Breite bis 0,90 m oder elektronische Übersendung von Scans (Ifdm)	Ifdm	15,00
8	Ausstellung von Genehmigungen oder Bescheinigungen nach BauGB. Für Leistungen, die mit einem größeren Zeitaufwand als 30 Minuten verbunden sind, erhöht sich die Gebühr je angefangene halbe Stunde um 25,00€		30,00
9	Ausstellung einer Bescheinigung zu Beleihungszwecken für Kreditinstitute o.a.	Grundstück	26,00
10	Schriftliche Bestätigung über durchgeföhrte Beitragsveranlagungen (und bevorstehende, soweit bekannt)	Grundstück	26,00
11	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, je angefangene DIN A4-Seite		6,00 bis 30,00
12	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, ausgenommen die Aufnahme von Widersprüchen, je angefangene DIN A4-Seite		6,00 bis 30,00
13	Einsicht in Archivgut in den Räumen des Archivars, pro Tag		10,00
13.1	Auskünfte aus früheren Personenstandsregistern beglaubigt in Kopie		42,00 25,00
13.2	Schriftliche Auskünfte des Amtsarchivars bis zu einer Stunde jede weiteren 30 Minuten		60,00 20,00

14	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides	bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr für die angefochtene Entscheidung
15	Zweite und jede weitere Ausfertigung eines Steuerbescheides oder eines Anforderungsschreibens	6,00
16	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen, sofern nicht andere Gebühren vorgeschrieben sind	8,00
17	Feststellungen aus Abgabenkonten und -akten je angefangene halbe Stunde	23,00
18	Ersatz für eine Hundesteuermarke	10,00
19	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos oder eines sonstigen Kontos	25,00
20	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	25,00
21	Erteilung einer Erklärung für das Grundbuch, wie z.B. Vorkaufsrechtsverzicht, Bescheinigung über das Nichtbestehen von Vorkaufsrechten, sanierungsrechtl. Genehmigung. Für Leistungen, die mit einem größeren Zeitaufwand als 60 Minuten verbunden sind, erhöht sich die Gebühr je angefangene halbe Stunde um 20,00€	Grundstück 62,00
22	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen u. a. zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Leistungen	10,00 bis 150,00
23	Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung jährlich des Ursprungswertes,	1,3%
23.1	mindestens jedoch für jedes Jahr	11,00
23.2	bei nicht zu ermittelndem Geldwert jährlich	11,00 bis 160,00
24	Aufgrabungsgenehmigung nach TKG oder Konzessionsvertrag: für Anzeigeverfahren gilt die Mindestgebühr, ansonsten die Höchstgebühr	
24.1	kleine Maßnahmen: Baugruben, Hausanschlüsse und Leitungen bis 50 m Länge - Für Leistungen, die mit einem größeren Zeitaufwand als 45 Minuten verbunden sind, erhöht sich die Gebühr je angefangene halbe Stunde um 25,00€	40,00
24.2	mittlere Maßnahmen: Leitungen bis 100 m Länge einschließlich Baugruben - Für Leistungen, die mit einem größeren Zeitaufwand als 60 Minuten verbunden sind, erhöht sich die Gebühr je angefangene halbe Stunde um 25,00€	54,00
24.3	große Maßnahmen: Leitungen bis 250 m Länge einschließlich Baugruben - Für Leistungen, die mit einem größeren Zeitaufwand als 90 Minuten verbunden sind, erhöht sich die Gebühr je angefangene halbe Stunde um 25,00€	85,00
24.4	Leitungen über 250 m Länge - Für Leistungen, die mit einem größeren Zeitaufwand als 120 Minuten verbunden sind, erhöht sich die Gebühr je angefangene halbe Stunde um 25,00€	110,00
25	Überfahrten zu Grundstücken	
25.1	Erlaubnis zum Überfahren von nicht zum Befahren hergestellten Straßenbestandteilen und/oder Bordsteinabsenkung bis 4 m Breite als erste Zufahrt zum Grundstück einschließlich Abnahme der Ausführung	Grundstück 55,00
25.2	wie 25.1, jedoch Mehrbreite über 4 m	je lfdm 85,00
25.3	wie 25.1, jedoch weitere Zufahrt zu einem Grundstück	je lfdm 110,00
25.4	Teilabnahme, wenn Ausführung noch nicht abgeschlossen oder mangelhaft	55,00
25.5	Änderungen der Erlaubnisse nach 25.1 bis 25.3	2/3 der Gebühr nach 25.1 bis 25.3
25.6	Gebühr nach 25.1 bis 25.3 und 25.5 bei Ausführung von Arbeiten vor Antragstellung.	1,5 fache der Gebühr nach 25.1 bis 25.3 und 25.5
26	Straßenreinigung	Zustimmung zur Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf einen Dritten 26,00
27	Sondernutzung von Straßen	Erteilung/ Versagung einer Sondernutzungserlaubnis 20,00 bis 150,00
28	Abwasserbeseitigung	
28.1	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an städt. Kanalisation u. Entwässerungsgenehmigungen. Für Leistungen, die mit einem größeren Zeitaufwand als einer $\frac{1}{2}$ Stunde verbunden sind, erhöht sich die Gebühr je angefangene halbe Stunde um 40,00€	150,00
28.2	Abnahme eines Zweitwasserzählers	45,00
28.3	Abrechnungsgebühr Zweitwasserzähler	3,00
28.4	Fäkalschlammannahme für dezentrale Entsorgung a) Sammelgruben und Kleinkläranlagen	5,00

29	Miete von Verkehrszeichen	die Gebühr ist auch für den Tag der Abholung und der Rückgabe zu entrichten		
29.1		je Verkehrszeichen täglich	Stück	3,00
29.2		Für Umzüge u. ä. bis max. 4 Zeichen für höchstens 7 Tage	pauschal	40,00
30	Genehmigungen nach der Baumschutzsatzung			
30.1	Einfache Genehmigung ohne weitere Auflagen	Für 1 - 4 Bäume Für 5 und mehr Bäume		120,00 150,00
	Genehmigungen mit Auflagen:			
30.2	Auflage: Geldzahlung statt Ersatzanpflanzung	Für 1 - 4 Bäume Für 5 und mehr Bäume		150,00 180,00
30.3	Auflage: Ersatzanpflanzung auf eigenem Grundstück	Für 1 - 4 Ersatzanpflanzungen Für 5 und mehr Ersatzanpflanzungen		180,00 210,00
30.4	Auflage: Ersatzanpflanzung über Baumbörse	Für 1 - 4 Ersatzanpflanzungen Für 5 und mehr Ersatzanpflanzungen		210,00 240,00
30.5	Änderungsgenehmigung			60,00
30.6	Verfahren benötigt das Einvernehmen des Kreises	Zusatzgebühr zu 30.1 bis 30.5: mindestens 1 Baum mit Umfang über 200cm in 1m Höhe gemessen		90,00
31		<p>Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein –IFG-SH-)</p> <p>Erteilung von schriftlichen Auskünften</p> <p>a) in einfachen Fällen b) in schwierigen oder komplexen Fällen</p> <p>Zur Verfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken</p> <p>c) in einfachen Fällen d) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen e) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen</p> <p>Anmerkung zu Tarifstelle 15: Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.</p>		<p>5,00 bis 51,00 51,00 bis 2.045,00</p> <p>5,00 bis 51,00 51,00 bis 1.023,00</p> <p>1.023,00 bis 2.045,00</p>